jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/23 87/15/0141

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.01.1989

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §1358;
ABGB §1392;
ABGB §1422;
GebG 1957 §33 TP21 Abs1;

Rechtssatz

Die Zession ist ein kausales Verfügungsgeschäft. Eine Gebührenpflicht nach § 33 TP 21 Abs 1 GebG tritt nur ein, wenn sowohl ein Titelgeschäft (Verpflichtungsgeschäft) vorliegt, das auf die entgeltliche Übertragung von Forderungen oder anderen Rechten gerichtet ist, und die Übertragung durch das Verfügungsgeschäft erfolgt ist. Der Forderungsübergang auf Grund gesetzlicher Anordnung, wie etwa die Legalzession gem § 1358 ABGB oder die notwendige Zession gem§ 1422 ABGB ist nicht die Folge eines

zweiseitigen Rechtsgeschäftes, sondern ist unmittelbar durch das Gesetz angeordnet. § 1358 und§ 1422 ABGB knüpfen Forderungsübergänge an Tatbestände, die keine Willenseinigung zwischen altem und neuem Gläubiger über die Übertragung der Forderung enthalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987150141.X01

Im RIS seit

23.01.1989

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at